

Thema:

Konto 5238

Fragestellung:

Müsste das Konto 5238 nicht "gering f ü g i g e Geräte ..." lauten, da die Geringwertigen von 60 € bis 410 € netto auf das Bilanzkonto 0824 zu buchen sind und im gleichen Jahr abgeschrieben werden können?

Lösungsansatz:

Der Begriff der „Geringwertigen Geräte“ im Sinne des Kontos 5238 ist nicht identisch mit dem Begriff der „Geringwertigen Vermögensgegenstände“ im Sinne des Kontos 0824. Da auf dem Konto 5238 nur die Anschaffung von Geräten erfasst werden kann, die nicht aktivierungspflichtig sind, umfasst es nur Geräte, deren Anschaffungskosten gemäß § 32 Abs. 5 GemHVO den Betrag von 60,00 EUR nicht überschreiten (so genannte „geringstwertige“ Vermögensgegenstände).
